

An das
Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

per E-Mail:

alexandra.lust@sozialministerium.at

barbara.lunzer@sozialministerium.at

und: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 11. Juni 2019

Stellungnahme zum Entwurf Änderung Ärztegesetz,
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz u.a.; Begutachtung

Bezug: BMASGK-92250/0037-IX/2019

Ad 1) Zu den Änderungen des ÄrzteG, GgKG, HebG., KTG usw. (Gesundheitsberufe):

Die Vereinheitlichung der berufsrechtlichen Verpflichtungen betr. der Anzeige- und
Meldepflichten ist erfreulich.

Klargestellt wird, dass im Falle des Verdachts des Misshandelns, Quälens, der
Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern oder Jugendlichen eine
Anzeige zu erstatten ist, es sei denn, dass durch die Anzeige im konkreten Fall die berufliche
Tätigkeit beeinträchtigt würde. Wenn sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen
(§ 72 StGB) richtet, so kann diese Anzeige weiterhin durch die Meldung an den Kinder- und
Jugendhelfeträger und gegebenenfalls einer Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung im
Krankenhaus ersetzt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen
entspricht. Anzeigepflicht besteht – wie schon bisher – im Falle des Todes des Kindes oder
des/der Jugendlichen.

Es erfolgt eine Klarstellung, dass auch angestellte Berufsangehörige eine Anzeigepflicht trifft,
wobei hier die Möglichkeit besteht diese im Dienstwege zu melden.

Des Weiteren besteht nunmehr nach dem ÄrztInnengesetz keine Verschwiegenheitspflicht,
wenn die Offenbarung gegenüber anderen ÄrztInnen und Krankenanstalten zur Aufklärung
eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung und zum Wohl der Kinder oder
Jugendlichen erforderlich ist.

Ad 2) Zur Änderung im ASVG

Erfreulich ist, dass Personen, denen eine Namensänderung genehmigt wird (richtigerweise wohl § 2 Abs 1 Z 10 Namensrechtsänderungsgesetz, BGBl 195/1988) auch die Möglichkeit haben die Sozialversicherungsnummer zu ändern. Bedauerlich ist, dass laut Erläuterungen diese Bestimmung nur für Opfer von Gewalt im Namen der Ehre gelten soll, wobei hier keinesfalls klar ist, welche Opfer der Gesetzgeber hier meint. Festzuhalten ist, dass auch Opfer von massiver Gewalt, die nicht im Namen einer Ehre erfolgt sowie missbrauchte Kinder und Jugendliche oftmals das Bedürfnis haben die Identität zu ändern und den Kontakt mit den TäterInnen vermeiden wollen (siehe z.B. den Fall Josef Fritzl).

Ad 3) Zu den Änderungen im VOG

Erfreulich ist, dass Opfer von Einbruchsdiebstählen in regelmäßig bewohnten Privatwohnungen Psychotherapiekosten und die Kosten für Krisenintervention erhalten. Hier wird einer langjährigen Forderung des Weißen Ringes entsprochen.

Die Verlängerung der Antragsfrist auf 3 Jahre entspricht den Verjährungsbestimmungen des ABGB.

Bei minderjährigen Opfern beginnt die 3-jährige Frist für den Pauschalbetrag auf Schmerzensgeld erst ab r.k. Beendigung oder Einstellung eines Strafverfahrens, wobei es wünschenswert wäre, wenn hier die Antragsfrist erst mit Großjährigkeit des Opfers zu laufen beginnen würde.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber sich nicht zu einer Pauschalentschädigung bei Verletzung der sexuellen Integrität, insbesondere Vergewaltigung und Missbrauch durchringen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs



DSAⁱⁿ Monika Pinterits
Kinder- und Jugendanwältin



Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt



Christian
Reumann

Astrid
Liebhauser

Gabriela
Peterschofsky-
Orange

Christine
Winkler-
Kirchberger

Andrea
Holz-
Dahrenstaedt

Denise
Schiffner-
Barac

Elisabeth
Harasser

Michael
Rauch

Monika
Pinterits

Ercan
Nik Nafs

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

Wien